

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Die praktische Notwendigkeit der Eigentümergrunddienstbarkeit und ihre rechtliche Konstruktion

Hirschberg, Erich

Berlin, 1907

§ 4. De lege ferenda

§ 4.

De lege ferenda.

Diese unsere Ansicht von der Möglichkeit eines solchen „einseitigen Stiftungsaktes“¹⁾, ist ja aber auch gar keine neue Erfindung. Sie hat ja bereits im Gesetz eine feste Stütze gefunden. Wir brauchen ja nur an den § 1009 BGB. zu erinnern, wo die Bestellung einer Eigentümergrunddienstbarkeit beim Miteigentumsverhältnis geradezu gestattet ist²⁾, ferner brauchen wir nur an die Eigentümergrundschuld § 1196 BGB. zu denken; es genügt des weiteren z. B. zur Begründung einer Hypothek für die Forderung aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber, die einseitige Erklärung des Eigentümers gegenüber dem Grundbuchamte³⁾, alles

¹⁾ cf. Motive 3, S. 480.

²⁾ „Die gemeinschaftliche Sache kann auch zugunsten eines Miteigentümers belastet werden.“

Die Belastung eines gemeinschaftlichen Grundstücks zu gunsten des jeweiligen Eigentümers eines andern Grundstücks, sowie die Belastung eines anderen Grundstücks zu gunsten der jeweiligen Eigentümer des gemeinschaftlichen Grundstücks wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass das andere Grundstück einem Miteigentümer des gemeinschaftlichen Grundstücks gehört.

³⁾ BGB. § 1188.

Rechtsakte, zu deren Entstehung, wie bei allen Rechtsveränderungen an Grundstücken, im Grunde genommen, ja auch eine Einigung erforderlich ist. Was den Gesetzgeber zur Festsetzung derartiger Ausnahmebestimmungen veranlasst hat, ist weiter nichts als das schutzwürdige Interesse. Dass aber ein solches für die Bestellung einer Eigentümergrunddienstbarkeit in hohem Masse vorhanden ist, haben wir oben ausführlich zu begründen versucht. Es wäre daher jedenfalls auch, wenn man sich der von uns vertretenen Ansicht, dass sich aus der Vorschrift des § 873 BGB. die Zulässigkeit einer Eigentümergrunddienstbarkeit ergibt, nicht anschliessen will, im Interesse der Verkehrssicherheit wünschenswert, ebenso wie man es auf pfandrechlichem Gebiete getan hat, auch für die Eigentümergrunddienstbarkeit gesetzliche Sonderbestimmungen zu schaffen. Wir möchten aber noch einmal darauf hinweisen, dass u. E. eine solche Sonderbestimmung garnicht erforderlich ist, da das Gesetz die originäre Begründung einer Eigentümergrunddienstbarkeit zulässt.

Zum Schluss möchten wir noch auf die Vorschrift des § 1018 BGB. verweisen. Aus seinem Wortlaut geht nicht unzweifelhaft hervor, dass der jeweilige Eigentümer des anderen Grundstücks mit dem des zu belastenden nicht identisch sein darf. Wenn auch das Reichsgericht¹⁾ durch den Hinweis auf die dem § 1018 folgenden Be-

¹⁾ Entsch. RG. Bd. 47, S. 202 ff.

stimmungen, wo von einem „Berechtigten“ und einem „Eigentümer“ des belasteten Grundstücks die Rede ist, die Möglichkeit einer solchen Identität unbedingt in Abrede stellt, so möchten wir einer solchen Beweisführung entgegenhalten, dass sich aus Vorschriften, die für den Regelfall gegeben sind, nicht ohne weiteres ein solcher Rückschluss auf die allgemeine Begriffsbestimmung, auf die *lex generalis* des § 1018, herleiten lässt. Immerhin wird man sagen müssen, und das gibt auch das Reichsgericht zu, dass der Gesetzgeber im § 1018 diese Frage zum mindesten zweifelhaft gelassen hat. Auch Biermann¹⁾ ist der Ansicht, dass die Bestellung einer Grunddienstbarkeit durch den Umstand, dass sich beide Grundstücke in einer Hand befinden, nicht gehindert werde. Seine Begründung jedoch, dass der Eigentümer des herrschenden Grundstücks gleichsam als Vertreter desselben aufzufassen sei, ist nicht zutreffend. Denn gegen eine solche Argumentation muss der § 181 BGB. angeführt werden, wonach die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit sich selbst grundsätzlich nicht gestattet ist.

Ueberblicken wir noch einmal unsere Ausführungen, so kommen wir zu dem Resultat: „Es erweisen nicht nur die gegen die praktische Notwendigkeit einer Eigentümergrunddienstbarkeit erhobenen Bedenken als hinfällig, sondern auch vom juristischen

¹⁾ a. a. O. S. 133, cf. ferner oben S. 22.

Standpunkte können gegen ihre Begründung Momente von erheblichem Gewichte nicht geltend gemacht werden. Die Konstituierung einer solchen Grunddienstbarkeit ist also rechtlich statthaft, und es wäre zu wünschen, dass der von uns vertretene Standpunkt auch in Doktrin, Gesetzgebung und Rechtsprechung Anerkennung fände.

